



Mitglieder der
International
Association of
Consulting Actuaries

KURZINFORMATIONEN zur betrieblichen Altersversorgung

Juli 2011

Mitglied der Vereinigung der unabhängig beratenden Aktuare e.V.

In dieser Ausgabe:

- **Neuregelung der Bestimmungen von IAS 19**
- **BilMoG für Fortgeschrittene – Zweifelsfragen aus der Praxis**
- **Problematik des Versorgungsausgleichs bei Rentnern**
- **Gesellschafterbeschluss zur Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen erforderlich**

Neuregelung der Bestimmungen von IAS 19

Am 16.06.2011 veröffentlichte das IASB eine Neufassung des Rechnungslegungsstandards für Pensionsverpflichtungen (IAS 19, rev. 2011). Vorangegangen war dem neuen Standard ein Entwurf im April 2010 (siehe IACA Kurzinformationen zur betrieblichen Altersversorgung Juli 2010).

Im Standardentwurf waren schon viele der wesentlichen Änderungen enthalten, die nun auch in den neuen IAS 19, rev. 2011, eingeflossen sind:

- Zukünftig wird ein **vollständiger Bilanzausweis der Nettoschuld bzw. des Nettovermögens** erfolgen, d.h. Ausweis der net defined benefit liability/asset, ermittelt als defined benefit obligation (DBO) abzgl. Planvermögen (plan assets), ggf. unter Berücksichtigung eines asset ceilings.
- Dazu werden unter anderem Wahlrechte hinsichtlich der Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste abgeschafft. Künftig sind die **versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Jahr Ihrer Entstehung verpflichtend im Eigenkapital** (other

comprehensive income, OCI) zu erfassen. Damit werden sowohl die Korridor-Methode als auch die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu erfassen, abgeschafft. Im Gegensatz zu US-GAAP ist auch weiterhin kein „Recycling“ über die GuV vorgesehen.

- Der Pensionsaufwand wird in drei Komponenten gegliedert:
 - **Dienstzeitaufwand** (service cost), nunmehr bestehend aus laufendem Dienstzeitaufwand (current service cost), nachzuerrechnendem Dienstzeitaufwand (past service cost) und Gewinnen/Verlusten aus Planabgeltungen (sog. „non routine“ settlements). Die bisher bestehende Möglichkeit, die past service cost bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit zu verteilen, ist entfallen.
 - **Nettozinsaufwand / -ertrag** (net interest on the net defined benefit liability/asset). An die Stelle des Zinsaufwands und des erwarteten Ertrags aus dem Planvermögen tritt der

Zinsaufwand/-ertrag, der unter Verwendung des Rechnungszinses auf die Nettoschuld bzw. das Nettovermögen entfällt (also i. d. R. auf die Differenz aus DBO und Planvermögen).

- **Aufwand aus Neubewertungen** (remeasurements on the net defined benefit liability/asset); besteht im Wesentlichen aus den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, sowie der Abweichung der tatsächlichen Rendite des Planvermögens vom rechnungsmäßigen Ertrag (ermittelt mit dem Rechnungszins).

Wie im Standardentwurf vorgesehen sind der Dienstzeitaufwand und der Nettozinsaufwand/-ertrag in der GuV zu erfassen, während der Aufwand aus Neubewertungen erfolgsneutral im Eigenkapital (OCI) berücksichtigt wird.

- Künftig werden **deutlich erweiterte Anhangangaben** in den folgenden Bereichen gefordert:
 - Beschreibung der Plancharakteristika und der enthaltenen Risiken,
 - Erläuterung der Jahresabschlusszahlen und
 - Erläuterung der Auswirkung der Pläne auf zukünftige Zahlungsströme des Unternehmens.

Insbesondere verlangt der Standard künftig eine Sensitivitätsanalyse der DBO in Bezug auf die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen.

Aufgrund der beim IASB eingegangenen Kommentierungen sind jedoch auch einige Veränderungen gegenüber dem Standardentwurf vorgenommen worden. Hierzu gehören:

Entgegen dem Standardentwurf gibt es keine Festlegung bezüglich der Zuordnung des Dienstzeitaufwands bzw. des Nettozinsaufwands/-ertrags. Dennoch dürfte eine Erfassung des Dienstzeitaufwands im Personalaufwand und des Nettozinsaufwands/-ertrags im Finanzergebnis der am häufigsten verwendete Ansatz sein.

Die im Standardentwurf vorgesehenen zusätzlichen Anhangangaben wurden wieder etwas reduziert. So ist eine zusätzliche Angabe des Verpflichtungsumfangs ohne künftige Gehaltstrends (accumulated benefit obligation, ABO) nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Ferner wurde die Anzahl der geforderten Sensitivitätsanalysen (insbesondere für die service cost) reduziert. Auch wurde auf eine Begründung von demographischen Annahmen verzichtet.

Die ursprünglich vorgesehene Berücksichtigung von Verwaltungskosten in der Berechnung der DBO ist auch künftig nicht notwendig. Die Verwaltungskosten

können damit weiterhin im laufenden Aufwand berücksichtigt werden.

Anders als im Entwurf vorgesehen sind die Gewinne und Verluste aus Planabgeltungen (sog. non-routine settlements) sofort im jeweiligen Berichtsjahr als Teil der service cost in der GuV auszuweisen. Gewinne und Verluste aus im Plan bereits vorgesehenen Abgeltungen (z.B. Einmalzahlungen) sind jedoch als Teil des Aufwands aus Neubewertungen im Eigenkapital zu erfassen.

Entgegen dem Standardentwurf werden sonstige langfristig fällige Verpflichtungen (other longterm employee benefits, z.B. Jubiläumsverpflichtungen) auch weiterhin nach einem vereinfachten Verfahren behandelt, d.h. insbesondere werden keine erweiterten Anhangangaben gefordert.

Neben den Änderungen bei den post-employment benefits wurden auch lang geplante Anpassungen bei Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (termination benefits) vorgenommen. Derzeit ist aber noch unklar, ob die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit weiterhin als termination benefits einzustufen sind, oder ob diese künftig als post-employment benefits anzusehen sind und damit ratierlich anzusammeln wären.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insbesondere die Abschaffung von Wahlrechten bei der Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Sinne einer transparenteren Bilanzierung zu begrüßen ist. Allerdings wird die OCI-Methode für die bisherigen Korridoranwälter zu einer höheren Volatilität in der Pensionsrückstellung und im Eigenkapital führen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird jedoch auch weiterhin einigermaßen planbar bleiben.

Der Ansatz des Nettozinsaufwands erscheint zwar pragmatisch, wird jedoch im Falle von Planvermögen oftmals zu einer GuV-Belastung bei den Unternehmen führen.

Die größte Herausforderung für die Unternehmen werden wohl die neuen Anhangangaben darstellen, sowohl hinsichtlich der Entscheidung, welche Informationen offen gelegt werden sollen bzw. müssen, als auch hinsichtlich zusätzlicher Aufwendungen für die notwendigen Zusatzauswertungen und Sensitivitätsanalysen.

Die erstmalige Anwendung des neuen IAS 19, rev. 2011 ist verpflichtend für Geschäftsjahre vorgeschrieben, die ab dem 01.01.2013 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Der Übergang auf den neuen Standard wird retrospektiv erfolgen, d.h. eine Anpassung der Vorjahreswerte wird notwendig sein.

BilMoG für Fortgeschrittene – Zweifelsfragen aus der Praxis*

Seit dem Inkrafttreten des BilMoG sind gut zwei Jahre vergangen und die meisten Unternehmen haben den ersten Jahresabschluss nach den geänderten HGB-Vorschriften aufgestellt. Dabei haben sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben, von denen nachfolgend einige erörtert werden.

Unterschiedsbetrag nach Bestandsänderungen

Sofern sich die Pensionsrückstellung wegen der Erstanwendung des BilMoG erhöht, hat ein Unternehmen nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB das Wahlrecht, den Unterschiedsbetrag im Jahr der Erstanwendung zuzuführen oder bis spätestens zum 31.12.2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens 1/15 anzusammeln. Die Stellungnahme IDW RS HFA 28 stellt in Tz. 42 klar, dass dabei – anstelle einer aufwändigen Einzelfortschreibung – nur einmal zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass sich die Pensionsverpflichtungen signifikant vermindern, sei es durch einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB oder bei kleineren Beständen durch Abgänge. Allerdings kann es bei größeren Bestandsveränderungen sachgerecht sein, eine „Sondertilgung“ des auf die wegfallenden Verpflichtungen entfallenden Unterschiedsbetrags vorzunehmen. Dabei wäre eine pauschale anteilige Berücksichtigung analog zum Settlement / Curtailment-Accounting gem. IAS 19 denkbar.

Beibehaltungswahlrecht bei negativem Unterschiedsbetrag

Wurde bei negativem Unterschiedsbetrag von dem Wahlrecht gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht, die Rückstellung nicht aufzulösen, so bleibt die Rückstellung in der Regel nicht in der nominalen Höhe bestehen, sondern wird, solange die Rückstellung den jeweiligen Erfüllungsbetrag übersteigt, durch Zahlungen verbraucht.

Vereinfachungswahlrecht bei der Bestimmung des Rechnungszinses

Immer wieder taucht die Frage auf, ob die Restlaufzeit bei der Bestimmung des Rechnungszinssatzes nicht trotz des bestehenden Vereinfachungswahlrechts (Annahme einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren) individuell zu bestimmen sei. Laut Gesetz und der Stellungnahme IDW RS HFA 30 gilt das Vereinfachungswahlrecht uneingeschränkt und unabhängig von der Bestandsstruktur sowohl für Altersversorgungsverpflichtungen als auch für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (wie

etwa Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen). Davon abgesehen, kann es natürlich im Falle deutlich kürzerer bzw. längerer Restlaufzeiten sachgerecht sein, von der tatsächlichen Restlaufzeit auszugehen.

Zuordnung der Aufwandsposten in der GuV

Die Erfassung des Pensionsaufwands verteilt sich nach BilMoG auf das Betriebs- und das Finanzergebnis sowie in Bezug auf den aus der Erstanwendung resultierenden – ggf. über bis zu 15 Jahre verteilten – Unterschiedsbetrag auch auf das außerordentliche Ergebnis. Gem. § 277 Abs. 5 HGB ist der Aufwand aus der Abzinsung der Pensionsverpflichtungen als Zinsaufwand im Finanzergebnis auszuweisen. Wegen § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Deckungsvermögen grundsätzlich mit diesem Zinsaufwand verrechnet und gehen damit auch in das Finanzergebnis ein.

Alle übrigen Aufwandskomponenten (u. a. Dienstzeitaufwand, Erfolgswirkung aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes, versicherungsmathematische Gewinne/Verluste) sind im Betriebsergebnis zu erfassen.

Abweichend davon können die Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Rechnungszinssatzes gemäß IDW RS HFA 30, Tz. 87 im Finanzergebnis erfasst werden; hierzu muss jedoch der Zinsänderungseffekt aktuariell ermittelt werden.

Das IDW verlangt allerdings, dass dieses Ausweiswahlrecht für den Zinsänderungseffekt sowie für laufende Erträge des Deckungsvermögens und Erfolgswirkungen aus Zeitwertänderungen des Deckungsvermögens, soweit diese nicht bereits gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB verrechnet wurden, einheitlich ausgeübt wird.

Brutto-/ Nettomethode bei mittelbaren und unmittelbaren Verpflichtungen

Die Höhe des Fehlbetrags für eine mittelbare Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB ergibt sich laut IDW RS HFA 30, Tz. 78 als Differenz aus dem Erfüllungsbetrag der Verpflichtung und dem Zeitwert des zugehörigen Vermögens der Versorgungseinrichtung (Bruttomethode). Diese Berechnungsmethode kann im Einzelfall – z. B. bei Verwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen – dazu führen, dass sich selbst bei einer offensichtlichen Unterdeckung auf der Leistungsseite bei Anwendung der Bruttomethode kein Fehlbetrag ergibt, da der Erfüllungsbetrag geringer als der Zeitwert des Vermögens ist (Scheinüberdeckung). Es mag daher sachgerechter erscheinen, als Fehlbetrag den Erfüllungsbetrag der leistungsseitig nicht gedeckten Verpflichtung anzusetzen (Nettomethode).

* Mit diesem Thema setzt sich derzeit auch eine gemeinsame aba-/IVS-Arbeitsgruppe auseinander, die ihre Ergebnisse voraussichtlich zum Jahresende veröffentlichen wird.

Die Ausführungen in IDW RS HFA 30, Tz. 78 Satz 3 könnten als entsprechender Hinweis verstanden werden.

Auch bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages einer unmittelbaren Zusage, auf die Leistungen einer mittelbaren Zusage angerechnet werden (Anrechnungszusage), stellt sich die Frage, wie die

anzurechnenden Leistungen zu berücksichtigen sind. Während bei der rein mittelbaren Verpflichtung je nach Gestaltung Brutto- und Nettomethode zu sachgerechten Ergebnissen führen können, ist bei der unmittelbaren Anrechnungszusage die Nettomethode zu bevorzugen (insbesondere wenn die Bruttomethode dem Einzelbewertungsgrundsatz widerspricht).

Problematik des Versorgungsausgleichs bei Rentnern

Das zum 01.09.2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) regelt zwar in § 5 Abs. 2 VersAusglG, dass die Teilungsberechnung auf das Ende der Ehezeit zu erfolgen hat; dort ist aber auch vorgesehen, dass „rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken“, zu berücksichtigen sind.

Wird die Teilungsberechnung nur auf das Ende der Ehezeit durchgeführt, so geschieht dies implizit unter der Annahme, dass ab diesem Zeitpunkt die Teilung tatsächlich erfolgt, d.h. dass ab diesem Zeitpunkt zwei Anrechte bestehen. Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits eine Rente, so sollte diese ab dem Ende der Ehezeit eigentlich nur noch in gekürzter Höhe gezahlt werden.

Tatsächlich aber wird die Rente vom Versorgungsträger an den Ausgleichsverpflichteten unvermindert mindestens bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem der Versorgungsträger von der Scheidung erfährt, in der Regel sogar bis zum Eintritt der Rechtskraft der Ehescheidung zum Versorgungsausgleich. Somit hat der Versorgungsträger im Zeitraum zwischen Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Ehescheidung eine zu hohe Leistung erbracht. Dies darf aber nicht zu dessen Lasten gehen, da für diesen der Versorgungsausgleich (bis auf Verwaltungskosten) belastungsneutral zu erfolgen hat.

Dieser Konstellation trägt das Versorgungsausgleichsgesetz mit § 30 VersAusglG nur unzureichend Rechnung, indem bis zur Rechtskraft der familien-

gerichtlichen Entscheidung Leistungen an die ausgleichsberechtigte Person unterbleiben können. Diese Bestimmung läuft aber in Fällen, in denen noch keine Leistungspflicht besteht, ebenso ins Leere wie bei externen Teilungen.

Um der Intention des Gesetzes in solchen Fällen, nämlich dem Schutz des Versorgungsträgers vor doppelter Inanspruchnahme, gerecht zu werden, bleibt – folgend dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgericht vom 26.04.2011 (Az 2 UF 128/10) – nur die Möglichkeit, die seit Ehezeitende überzahlten Rentenraten vom Ausgleichspflichtigen zurück zu fordern bzw. anhand einer versicherungsmathematischen Umrechnung eine entsprechende zusätzliche Reduktion des verbleibenden Rentenbetrags vorzunehmen. Eine Verrechnung dieser Beträge mit dem Ausgleichswert oder eine entsprechende Kürzung des für die ausgleichsberechtigte Person eingerichteten Anrechts kommt nach Ansicht der Richter nicht in Betracht, da das Gesetz hierfür (leider) keine Regelung vorsieht.

Da nicht zu erwarten ist, dass in weiteren Bundesländern anderslautende Urteile ergehen werden, sollte geprüft werden, ob bestehende Teilungsordnungen ggf. diesbezüglich ausgerichtet bzw. abgeändert werden sollen. Um den in Frage stehenden Betrag zu begrenzen, wäre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versorgungsträger Kenntnis vom Scheidungsverfahren erhält, evtl. auch ein Einbehalt der zu kürzenden Rentenraten bis zum Abschluss des Verfahrens im Rahmen der Teilungsordnung in Erwägung zu ziehen.

Gesellschafterbeschluss zur Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen erforderlich

Häufig werden Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) über entsprechende Rückdeckungsversicherungen (RDV) ganz oder teilweise refinanziert. Um die Versorgungsansprüche auch im Fall einer Insolvenz zu sichern, ist es üblich, die Ansprüche aus der RDV an den GGF zu verpfänden.

Das OLG Düsseldorf hat in seiner Entscheidung vom 23.04.2009 (Az I-6 U 58/08) nun festgestellt, dass nicht nur für die Wirksamkeit der Versorgungszusage selbst, sondern auch für die Wirksam-

keit der zeitlich darauf folgenden Verpfändung der Ansprüche aus der RDV ein entsprechender Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.

Liegt dieser nicht vor, wird der angestrebte Insolvenzschutz nicht erreicht. Gesellschaften, die sich der verpfändeten Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung einer Versorgungszusage bedienen, sollten daher prüfen, ob ein entsprechender Gesellschafterbeschluss vorliegt, und diesen gegebenenfalls umgehend nachholen.